



10. Dezember 2021

---

# **Änderung der Handelsregisterverordnung**

## **Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

---



# Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung der Handelsregisterverordnung

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf</b> .....	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Bemerkungen zur Aktiengesellschaft</b> .....	<b>4</b>
4.1	Statutarische Schiedsklausel .....	4
4.2	Aktienkapital in ausländischer Währung .....	4
4.2.1	Umrechnungskurs .....	4
4.2.2	Wechsel der Währung .....	4
4.2.3	Zulässige Währungen für das Aktienkapital .....	5
4.3	Kapitalveränderungen .....	5
<b>5</b>	<b>Bemerkungen zur Kommanditaktiengesellschaft</b> .....	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Bemerkungen zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung</b> .....	<b>5</b>
<b>7</b>	<b>Bemerkungen zur Genossenschaft</b> .....	<b>5</b>
7.1	Verzeichnis der Genossenschafter .....	5
7.2	Abkürzung der Rechtsform auf Französisch, Italienisch und Rätoromanisch .....	5
7.3	Auflösungsbeschluss der Genossenschaft .....	6
<b>8</b>	<b>Bemerkungen zum Inkrafttreten</b> .....	<b>6</b>
<b>9</b>	<b>Weitere Vorschläge</b> .....	<b>6</b>
9.1	Regelungskompetenz des Bundesrates für transparente Geldflüsse auch bei Rohstoffhandelsunternehmen .....	6
9.2	Anpassung von Änderungen der HRegV, die per 1. Januar 2021 in Kraft getreten sind .....	6
9.3	Rechtswirkungen des Handelsregistereintrags .....	6
9.4	Digitalisierung .....	7
9.5	Eintragung aufgrund eines Schiedsspruchs .....	7
9.6	Aktenaufbewahrung .....	7
<b>10</b>	<b>Einsichtnahme</b> .....	<b>7</b>
<b>Anhang / Annexe / Allegato</b> .....		<b>8</b>

### Zusammenfassung

Die Änderung des Obligationenrechts (OR)<sup>1</sup> betreffend das Aktienrecht wurde am 19. Juni 2020 vom Parlament angenommen. Die Änderung des OR soll zusammen mit den Ausführungsbestimmungen der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV)<sup>2</sup> in Kraft treten. Die HRegV muss insbesondere im Bereich der Gründungs- und Kapitalvorschriften überarbeitet werden. Auch das Kapitalband und das Aktienkapital in Fremdwährung erfordern neue Verordnungsbestimmungen. Zudem wurde der Bundesrat beauftragt, einen Katalog der zulässigen Währungen für ein Aktienkapital in Fremdwährung zu erlassen. Des Weiteren wird die Motion Romano (18.3262) «SCoop. Irreführende Kurzbezeichnung der Genossenschaft in Italienisch und Französisch ändern» auf Verordnungsstufe umgesetzt.

Weil aufgrund der Änderung des OR Anpassungen in der HRegV notwendig werden, begrüßen alle Teilnehmenden im Grundsatz die Änderungen der HRegV. Die vorgebrachten Änderungsvorschläge sind grösstenteils redaktioneller Natur.

Bei der Frage, welche ausländischen Währungen für das Aktienkapital zulässig sein sollen, sind sich die Teilnehmenden uneinig. Einige möchten auch Kryptowährungen zulassen, andere möchten den Katalog mit zusätzlichen Landeswährungen erweitern. Demgegenüber begrüßen mehrere Teilnehmende den vorgeschlagenen engen Katalog an ausländischen Währungen ausdrücklich.

Die Abkürzung «SCoo» für die Rechtsform der Genossenschaft auf Französisch, Italienisch und Rätoromanisch wird von der Mehrheit der Teilnehmenden, die sich dazu geäußert haben, als sachgerecht beziehungsweise als sinnvoller Kompromiss erachtet.

## 1 Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der HRegV dauerte vom 17. Februar 2021 bis zum 24. Mai 2021. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben 24 Kantone, 2 politische Parteien und 27 Organisationen und weitere Teilnehmende. Insgesamt gingen damit 53 Stellungnahmen ein.

Zwei Organisationen haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.<sup>3</sup>

## 2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Eine Liste der Kantone, Parteien, Organisationen und Personen, die geantwortet haben, findet sich im Anhang.

---

<sup>1</sup> SR 220

<sup>2</sup> SR 221.411

<sup>3</sup> Schweizerischer Arbeitgeberverband; SSV.

## Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung der Handelsregisterverordnung

### 3 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf

Weil aufgrund der Änderung des OR vom 19. Juni 2020 Anpassungen in der HRegV zwingend notwendig werden, begrüssen alle Teilnehmenden im Grundsatz die Änderungen der HRegV. Kein Teilnehmender hat sich zu den Änderungen der HRegV grundsätzlich ablehnend geäußert. Fünf Teilnehmende<sup>4</sup> weisen jedoch darauf hin, dass der Entwurf der HRegV nochmals redaktionell überarbeitet werden sollte, insbesondere damit in der HRegV die gleiche Terminologie verwendet wird wie im OR.

Zwei Teilnehmende<sup>5</sup> kritisieren, dass der Bundesrat im Rahmen der Revision der Handelsregisterverordnung nicht von der ihm eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht, Rohstoffhandelsunternehmen mit Sitz in der Schweiz zu mehr Transparenz zu verpflichten, indem Zahlungen an ausländische Regierungen offengelegt werden müssen.

### 4 Bemerkungen zur Aktiengesellschaft

#### 4.1 Statutarische Schiedsklausel

Vier Teilnehmende<sup>6</sup> weisen darauf hin, dass gemäss der Botschaft zur Aktienrechtsrevision<sup>7</sup> bereits aus dem Handelsregistereintrag ersichtlich sein sollte, dass die Statuten eine allfällige Schiedsklausel enthalten. Es wird darum angeregt, Artikel 45 HRegV mit einem Hinweis auf eine allfällige Schiedsklausel zu ergänzen.

#### 4.2 Aktienkapital in ausländischer Währung

##### 4.2.1 Umrechnungskurs

Vier Teilnehmende<sup>8</sup> bemängeln, dass es nicht genüge, wenn in der öffentlichen Urkunde nach Artikel 629 Absatz 3 nOR der Umrechnungskurs der ausländischen Währung angegeben werde. Es brauche zusätzliche Vorgaben in der Verordnung, wie beispielsweise die Angabe, ob es sich um den Noten- oder Devisenkurs handle, die Handelsplattform, das genaue Datum und den Zeitpunkt.

##### 4.2.2 Wechsel der Währung

Falls die Gesellschaft die Währung, auf die das Aktienkapital lautet, wechselt, wird von zwei Teilnehmenden<sup>9</sup> vorgeschlagen, dass der Zeitpunkt der Währungsumstellung in das Handelsregister eingetragen werden soll. Drei Teilnehmende<sup>10</sup> fordern zudem, dass die Gesellschaft beziehungsweise der Verwaltungsrat den Zeitpunkt für interne Wirkung der Währungsumstellung frei wählen können müsse.

---

<sup>4</sup> TREUHAND|SUISSE, S. 1; economiesuisse, S. 1; EXPERTsuisse, S. 1; GL, S. 1; SG, S. 1.

<sup>5</sup> SGB, S. 1; SP, S. 1.

<sup>6</sup> Habegger; SAV, S. 2; SCAI, S. 2; Homburger, S. 2.

<sup>7</sup> BBI 2017 399

<sup>8</sup> ZH, S. 1; VS, S. 3; ZG, S. 2; Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz.

<sup>9</sup> TREUHAND|SUISSE, S. 3; EXPERTsuisse, S. 2.

<sup>10</sup> SwissHoldings, S. 2; economiesuisse, S. 2; Bär & Karrer, S. 5.

## Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung der Handelsregisterverordnung

### 4.2.3 Zulässige Währungen für das Aktienkapital

Bei der Frage, welche ausländischen Währungen neben dem Schweizer Franken für das Aktienkapital zulässig sein sollen, sind die Teilnehmenden unterschiedlicher Meinung: Sieben Teilnehmende<sup>11</sup> möchten, dass auch Kryptowährungen wie Bitcoin oder Ether für das Aktienkapital zulässig sein sollen. Ein Teilnehmer<sup>12</sup> begrüsst dagegen ausdrücklich, dass keine Kryptowährungen in den Katalog der zulässigen Währungen aufgenommen wurden. Fünf Teilnehmende<sup>13</sup> möchten die Liste der zulässigen Währungen mit zusätzlichen Landeswährungen erweitern. Demgegenüber begrüssen auch fünf Teilnehmende<sup>14</sup> ausdrücklich den vorgeschlagenen engen Katalog an ausländischen Währungen.

### 4.3 Kapitalveränderungen

Bezüglich den Bestimmungen zur Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung und dem Kapitalband schlagen die Teilnehmenden überwiegend redaktionelle Anpassungen der Verordnungsbestimmungen vor.

## 5 Bemerkungen zur Kommanditaktiengesellschaft

Bei den Bestimmungen zur Kommanditaktiengesellschaft bringen die Teilnehmenden bezüglich der Schiedsklausel und dem Aktienkapital in ausländischer Währung die gleichen Argumente vor wie bei der Aktiengesellschaft.

## 6 Bemerkungen zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Bei den Bestimmungen zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung bringen die Teilnehmenden bezüglich der Schiedsklausel und dem Stammkapital in ausländischer Währung die gleichen Argumente vor wie bei der Aktiengesellschaft.

## 7 Bemerkungen zur Genossenschaft

### 7.1 Verzeichnis der Genossenschafter

Zehn Teilnehmende<sup>15</sup> regen an, dass bezüglich dem Verzeichnis der Genossenschafter die bisherige Regelung beibehalten werden soll. Das Verzeichnis der Genossenschafter soll nur beim Handelsregister eingereicht werden müssen, wenn die Genossenschaft in ihren Statuten eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht für die Genossenschafterinnen und Genossenschafter vorsieht.

### 7.2 Abkürzung der Rechtsform auf Französisch, Italienisch und Rätoromanisch

Vier Teilnehmende<sup>16</sup> erachten die Abkürzung «SCoo» als sachgerecht beziehungsweise als sinnvollen Kompromiss. Ein Teilnehmer<sup>17</sup> ist der Ansicht, dass die Abkürzung «Coop» für die Genossenschaft besser geeignet sei. Ein Teilnehmer<sup>18</sup> lehnt die Abkürzung «SCoo» ab und verlangt, dass bei den Vereinten Nationen interveniert werden müsse, damit die von dieser

---

<sup>11</sup> Aegerter; Jeannerat; Roussel, S. 2; Benaïm; Choffat; Aubert; NE, S. 1.

<sup>12</sup> veb.ch, S. 3.

<sup>13</sup> Lenz & Staehelin, S. 1; Advestra, S. 3; Homburger, S. 10; TI, S. 2; Bär & Karrer, S. 7.

<sup>14</sup> veb.ch, S. 3; OW, S. 2; SG, S. 6; SH, S. 2; SO, S. 2.

<sup>15</sup> AG, S. 3; BS, S. 3; ZH, S. 5; Losinger; Homburger, S. 9; AR, S. 3; GE, S. 3; NW, S. 3; SG, S. 5; SO, S. 2.

<sup>16</sup> BS, S. 4; OW, S. 2; CP, S. 1; TI, S. 1.

<sup>17</sup> NE, S. 2.

<sup>18</sup> ANCV, S. 2.

## **Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung der Handelsregisterverordnung**

geschützte Bezeichnung «SC» als Abkürzung für die Genossenschaft auf Französisch, Italienisch und Rätoromanisch verwendet werden dürfe.

### **7.3 Auflösungsbeschluss der Genossenschaft**

Eine Teilnehmerin<sup>19</sup> ist der Ansicht, dass der Beschluss zur Auflösung der Genossenschaft wie bei der Aktiengesellschaft auch öffentlich beurkundet werden sollte. Weil das OR das so nicht vorsehe, sei die HRegV entsprechend zu ergänzen.

## **8 Bemerkungen zum Inkrafttreten**

Zwei Teilnehmende<sup>20</sup> würden es ausdrücklich begrüßen, wenn die revidierte HRegV per 1. Januar 2023 in Kraft treten würde.

## **9 Weitere Vorschläge**

### **9.1 Regelungskompetenz des Bundesrates für transparente Geldflüsse auch bei Rohstoffhandelsunternehmen**

Zwei Teilnehmende<sup>21</sup> fordern, dass der Bundesrat möglichst rasch von den ihm in den Artikeln 964d Absatz 3 und 964f nOR eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen soll, Rohstoffhandelsunternehmen mit Sitz in der Schweiz zu mehr Transparenz zu verpflichten.

### **9.2 Anpassung von Änderungen der HRegV, die per 1. Januar 2021 in Kraft getreten sind**

Einzelne Teilnehmende fordern, dass gewisse Änderungen der HRegV, die per 1. Januar 2021 in Kraft getreten sind, bereits wieder geändert werden sollen. Es handelt sich dabei um folgende Regelungen:

- Der Kreis der Personen, die eine Anmeldung beim Handelsregister unterzeichnen dürfen (Art. 17 HRegV);<sup>22</sup>
- Die redaktionelle Kürzung der Zweckumschreibung durch das Handelsregisteramt (Art. 118 Abs. 2 Bst. b aHRegV);<sup>23</sup>
- Die Rückwirkung des Handelsregistereintrags auf den Zeitpunkt der Erfassung im Tagesregister (Art. 34 aHRegV).<sup>24</sup>

### **9.3 Rechtswirkungen des Handelsregistereintrags**

Vier Teilnehmende<sup>25</sup> regen an, dass Artikel 34 HRegV präzisiert werden soll: Das Handelsregisteramt soll bei einer vorzeitigen Information über die Genehmigung ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Eintragung gegenüber Dritten erst mit der elektronischen Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt wirksam wird.

---

<sup>19</sup> Theus Simoni.

<sup>20</sup> AG, S. 1; NE, S. 1.

<sup>21</sup> SGB, S. 1; SP, S. 1.

<sup>22</sup> AI, S. 3; AR, S. 3; SG, S. 6; ZG, S. 1; Homburger, S. 1.

<sup>23</sup> ZG, S. 3.

<sup>24</sup> ZH, S. 6.

<sup>25</sup> Lenz & Staehelin, S. 2; economiesuisse, S. 4; Homburger, S. 2; Bär & Karrer, S. 1.

## Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung der Handelsregisterverordnung

### 9.4 Digitalisierung

Ein Teilnehmer<sup>26</sup> macht geltend, dass die Artikel 24 und 25 HRegV nicht mehr zeitgemäss seien. Bei der Anerkennung von ausländischen Urkunden müsse auch die fortschreitende Digitalisierung im Ausland berücksichtigt werden. Zwei Teilnehmende<sup>27</sup> verlangen die Aufhebung von Artikel 12c HRegV. Die Vorschriften zur elektronischen Übermittlung von Eingaben an die Handelsregisterämter würden den elektronischen Geschäftsverkehr verkomplizieren und hindern.

### 9.5 Eintragung aufgrund eines Schiedsspruchs

Ein Teilnehmer<sup>28</sup> verlangt, dass in Artikel 19 HRegV auch die Eintragung von Amtes wegen aufgrund eines Schiedsspruchs geregelt werden sollte.

### 9.6 Aktenaufbewahrung

Zwei Teilnehmende<sup>29</sup> sind der Ansicht, dass Artikel 166 Absatz 6 HRegV verfassungswidrig sei, weil mit den bundesrechtlichen Vorschriften zur Aktenaufbewahrung die kantonale Gestaltungsfreiheit und somit Artikel 46 Absatz 3 der Bundesverfassung<sup>30</sup> verletzt werde.

## 10 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren<sup>31</sup> sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht öffentlich zugänglich. Diese Dokumente sind in elektronischer Form auf der Publikationsplattform des Bundesrechts zugänglich<sup>32</sup>.

---

<sup>26</sup> ZG, S. 2.

<sup>27</sup> AI, S. 3; AR, S. 3.

<sup>28</sup> Homburger, S. 1.

<sup>29</sup> AR, S. 4; SG, S. 8.

<sup>30</sup> SR 101

<sup>31</sup> SR 172.061

<sup>32</sup> [www.fedlex.ch](http://www.fedlex.ch) > Vernehmlassungen > abgeschlossene Vernehmlassungen > 2021 > EJPD

**Verzeichnis der Eingaben**  
**Liste des organismes ayant répondu**  
**Elenco dei partecipanti**

**Kantone / Cantons / Cantoni**

<b>AG</b>	Aargau / Argovie / Argovia
<b>AI</b>	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
<b>AR</b>	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
<b>BE</b>	Bern / Berne / Berna
<b>BL</b>	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
<b>BS</b>	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
<b>FR</b>	Freiburg / Fribourg / Friburgo
<b>GE</b>	Genf / Genève / Ginevra
<b>GL</b>	Glarus / Glaris / Glarona
<b>GR</b>	Graubünden / Grisons / Grigioni
<b>JU</b>	Jura / Giura
<b>LU</b>	Luzern / Lucerne / Lucerna
<b>NE</b>	Neuenburg / Neuchâtel
<b>NW</b>	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
<b>OW</b>	Obwalden / Obwald / Obvaldo
<b>SG</b>	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
<b>SH</b>	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
<b>SO</b>	Solothurn / Soleure / Soletta
<b>TG</b>	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
<b>TI</b>	Tessin / Ticino
<b>VD</b>	Waadt / Vaud
<b>VS</b>	Wallis / Valais / Vallese
<b>ZG</b>	Zug / Zoug / Zugo
<b>ZH</b>	Zürich / Zurich / Zurigo

**Parteien / Partis politiques / Partiti politici**

<b>SP</b>	Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP) Parti socialiste suisse (PS) Partito socialista svizzero (PS)
<b>SVP</b>	Schweizerische Volkspartei (SVP) Union démocratique du centre (UDC) Unione democratica di centro (UDC)

## Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung der Handelsregisterverordnung

### Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati

<b>Advestra</b>	Advestra AG Bahar Rashid / Capaul Anna
<b>Aegerter</b>	Aegerter Ilari Henrik
<b>ANCV</b>	Association Nationale des Coopératives Viti-vinicoles suisses
<b>Aubert</b>	Aubert Stéphane Marcel
<b>Bennaim</b>	Bennaim Yves
<b>Bär &amp; Karrer</b>	Bär & Karrer AG Kägi Dr. Urs / Stoltz Thomas
<b>Choffat</b>	Choffat Stefan
<b>CP</b>	Centre Patronal
<b>economiesuisse</b>	economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation
<b>EXPERTsuisse</b>	EXPERTsuisse
<b>Habegger</b>	Habegger Dr. Philipp
<b>Homburger</b>	Homburger AG Häusermann PD Dr. Daniel / Peter Dr. Anna / Schmidt Patrick
<b>Jeannerat</b>	Jeannerat Lionel
<b>KBKS</b>	Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz Conférence des préposés aux poursuites et faillites de Suisse Conferenza degli ufficiali di esecuzione e fallimenti della Svizzera Conferenza dals funcziunaris da scussiu e falliment da la Svizra
<b>Lenz &amp; Staehelin</b>	Lenz & Staehelin Diem Hans-Jakob / Wolf Matthias
<b>Losinger</b>	Losinger Rechtsanwälte Kilgus Prof. Dr. Sabine / Fabrizio Dr. Nadja
<b>Mine</b>	Mine Alève
<b>Niederer Kraft Frey</b>	Niederer Kraft Frey AG Zindel Dr. Gaudenz G. / Candreia Dr. Philipp
<b>Roussel</b>	Roussel Alexis
<b>SAV</b>	Schweizerischer Anwaltsverband (SAV) Fédération Suisse des Avocats (FSA) Federazione Svizzera degli Avvocati (FSA) Swiss Bar Association
<b>SCAI</b>	Swiss Chambers' Arbitration Institution (SCAI)
<b>SGB</b>	Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB) Union syndicale suisse (USS) Unione sindacale svizzera (USS)

## Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung der Handelsregisterverordnung

<b>SGV</b>	Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)
<b>SwissHoldings</b>	SwissHoldings Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz
<b>Theus Simoni</b>	Theus Simoni Dr. Fabiana
<b>TREUHAND SUISSE</b>	TREUHAND SUISSE
<b>veb.ch</b>	Schweizer Verband für Rechnungslegung und Controlling

### Verzicht auf Stellungnahme / Renonciation à une prise de position / Rinuncia a un parere

- Schweizerischer Arbeitgeberverband  
Union patronale suisse  
Unione svizzera degli imprenditori
- Schweizerischer Städteverband SSV  
Union des villes suisses UVS  
Unione delle città svizzere UCS